

Änderungen zur Fortbildungspflicht der Hebammen für die Dauer der Corona-Pandemie

Nach § 7 Absatz 1 HebBO NRW haben sich Hebammen und Entbindungspfleger beruflich fortzubilden. Innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren müssen dem Gesundheitsamt als zuständiger Behörde die Nachweise über die geleisteten Fortbildungsstunden vorgelegt werden.

Durch die Änderung des § 7 HebBO NRW durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 29.05.2020 wurde aufgrund des nicht vorhersehbaren Infektionsgeschehens im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 die Fortbildungspflicht ruhend gestellt.

Für Sie bedeutet das, dass für die Dauer der vorgenannten Regelung keine Fortbildungen nachgewiesen werden müssen!

Die Dauer der Regelung ist abhängig von der Entwicklung des Infektionsgeschehens und damit nicht vorhersehbar.

Sobald sich Änderungen bezüglich der Fortbildungspflicht ergeben, werden an dieser Stelle weitere Informationen veröffentlicht.